02.10.2014

Kleine Anfrage 2743

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

Größe und Erstreckung von Erlaubnisfeldern für unkonventionelle Gasförderung in NRW

In NRW wurden die Felder zur Aufsuchung unkonventionellen Gases flächendeckend verteilt. Teilweise umfassen diese Felder enorme Flächen im vierstelligen Quadratkilometerbereich. In diesen Flächen befinden sich schutzwürdige Gebiete, unter anderem Wasserschutzgebiete, besiedelte Flächen, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Grundwasserbrunnen für die Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, Mineralbrunnen, Natura-2000-Gebiete, Deiche und Verkehrsinfrastruktur wie Flughäfen, Schienenwege, Straßen und Kanäle. Gleichzeitig wird auf Bundesebene über die Definition nachträglicher Ausschlussflächen nachgedacht.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

- 1. Warum wurden schutzwürdige Gebiete wie oben angeführt, die innerhalb von Aufsuchungserlaubnisflächen liegen, nicht von vornherein für die Aufsuchung gesperrt?
- Wer entscheidet über die Größe der Aufsuchungserlaubnisfelder?
- 3. Wie meint die Landesregierung, den Versagensgrund BBergG § 11 Absatz 10 überhaupt noch anwenden zu können, wenn Feldflächen Tausende von Quadratkilometern umfassen, wie bei Saxon 1 West mit ca. 1.500 qkm und NRW Nord mit ca. 6.600 qkm?
- 4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Felder nachträglich zu verkleinern, damit BBergG § 11 Absatz 10 sinnvoll Anwendung finden kann?
- 5. Falls auf Bundesebene nachträgliche Ausschlussflächen definiert werden, wie wird die Regierung sicherstellen, dass diese Ausschlussflächen nicht durch die km-langen horizontal abgelenkten Bohrungen doch unterbohrt werden?

Hanns-Jörg Rohwedder

Datum des Originals: 01.10.2014/Ausgegeben: 02.10.2014